

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

93 (3.4.1900)

Beilage zu Nr. 93 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 3. April 1900.

Badischer Landtag.

9. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer.

am Samstag, den 31. März 1900.

unter dem Vorsitz des Ersten Vicepräsidenten, Freiherrn Franz v. Bodman.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialrath Tröger, Regierungsrath Märklin, später Geh. Rath Zittel.

Der Erste Vicepräsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und theilt zunächst mit, daß Ihre Kaiserliche Hoheit die Prinzessin Wilhelm und Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Max dem Hohen Hause Ihren Dank für die Glückwünsche anlässlich der Verlobung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Max übermitteln ließen. Sodann bringt der Erste Vicepräsident folgende neue Einläufe zur Kenntniß des Hohen Hauses.

Entschuldigungsschreiben des Herrn Geh. Kommerzienrath Dissené, der Herren Graf v. Andlaw und Frhr. v. Roeder.

Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern, womit eine Anzahl des Berichts der Landestreibkassen-Abtheilung der Rheinischen Hypothekbank in Mannheim für das Jahr 1899 behufs Vertheilung an die Herren Mitglieder des Hohen Hauses übersendet wird.

Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Beschlüsse zu dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern Titel I—X, XI A und B §§ 1 bis 6 und Titel XVIII bis XXI der Ausgaben und Titel I, II und IX der Einnahmen für 1900 und 1901.

An Stelle des, das Präsidentenamt wahrnehmenden Frhrn. Franz v. Bodman erstattete hierauf Frhr. v. Göler namens der Kommission Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, die Hagelversicherung betreffend.

Redner bittet zunächst eine Nachsicht, falls er, da er eben erst die Berichterstattung übertragen erhalten habe, nur einen mangelhaften und lückenhaften Bericht erstatten sollte; und beruft sich auf den im Druck vorliegenden Kommissionsbericht, dem er nur wenige Worte beifügen wolle. Die Geschichte der Hagelversicherung in unserem Lande sei nicht ohne Interesse. Sie erstreckte sich auf einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren und zeige, wie so manche wichtige volkswirtschaftliche Fragen nur mit Geduld bearbeitet und gelöst werden könnten. Der ersten Arbeit auf dem Gebiete der Hagelversicherung habe sich in den 70er Jahren die Kreisversammlung Heidelberg unterzogen, indem sie sich mit der Einrichtung einer Kreisversicherung beschäftigt habe; allein zur Durchführung sei dieselbe nicht gekommen, da man erkannt habe, daß das Gebiet eines Kreises für das zu übernehmende Risiko zu klein sei. Die Frage der Hagelversicherung habe seither geruht und der Landwirth sei genöthigt gewesen, mit Versicherungsgesellschaften seine Verträge abzuschließen. Wie schon des Oefftern, so habe auch hier ein eingetretenes Uebel die Frage zur Entscheidung gebracht. Die schweren Hagelschäden der Jahre 1889 und 1890 hätten die Regierung zu energischem Vorgehen veranlaßt, und es sei im Jahr 1891 das bekannte Uebereinkommen mit der auf Gegenseitigkeit gegründeten, als loyal und solid bekannten Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft abgeschlossen worden. Als jedoch in den neunziger Jahren schwere Hagelwetter über Baden, überhaupt über Süddeutschland gezogen seien, wäre man in Norddeutschland mißtrauisch gegenüber den süddeutschen Risiken geworden und das Direktorium der genannten Gesellschaft beauftragt worden, den Vertrag zu kündigen, obwohl im großen und ganzen das Resultat des Vertrags mit Baden kein ungünstiges gewesen sei und der Gesellschaft einen Reingewinn über 500 000 M. gebracht habe. In der durch die Kündigung des Vertrags geschaffenen Zwangslage sei die Frage der Einrichtung einer staatlichen Landesversicherung wieder in den Vordergrund getreten. Man habe wohl daran gethan, eine staatliche Versicherungsanstalt nicht zu gründen, indem man sich gesagt habe, daß es zweckmäßiger sei, an eine bewährte Privatversicherungsgesellschaft sich anzuschließen und dieselbe in gewissen Beziehungen der Kontrolle durch den Staat zu unterstellen. Von dieser Erwägung ausgehend, habe auch der Badische Landwirtschaftsrath die Regierung ersucht, mit der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft ein neues Abkommen abzuschließen. Das neue Abkommen, das die Regierung mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft geschlossen habe, läge im Entwurfe vor und man könne es nur als ein sehr günstiges bezeichnen. So viel Redner gehört habe, werde es auch in den Kreisen der Landwirthe freudig aufgenommen. Schon bei der allgemeinen Finanzdebatte habe er seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, daß durch das neue Abkommen bei der Amortisationskasse aufgespeicherte Mittel in fruchtbarer Weise für ein volkswirtschaftlich bedeutungsvolles Unternehmen verwendet würden und diese Freude wolle er hiermit nochmals kundgeben.

Er bitte den Kommissionsantrag:

„Hohe Erste Kammer wolle vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer annehmen.“

anzunehmen.

Geh. Rath Dr. Schenk: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei ein Schritt von grundsätzlicher Bedeutung gethan worden. Während früher die Frage der Hagelversicherung so geregelt gewesen sei, daß anlässlich der Budgetbeschlüsse Regierung und Stände im gemeinsamen Einvernehmen die Verpflichtung übernommen hätten, durch staatliche Unterstüzungen helfend eingzugreifen, wäre nunmehr der Weg der Gesetzgebung beschritten worden. Wenn die Vorlage sich ihrem Inhalte nach nur als ein Uebergangsgesetz darstelle, so trage sie äußerlich doch den Charakter eines Dauergesetzes, inhaltlich dessen der Staat sich an der Hagelversicherung betheilige. Diese staatliche Fürsorge auf dem Gebiete der Versicherung sei ein Zug unserer Zeit. Vorangegangen sei das Reich mit der Arbeiterversicherung, die als Zwangsversicherung durchgeführt, der arbeitenden Bevölkerung in mancherlei Nothfällen eine ausgedehnte Fürsorge zu Theil werden lasse. Das badische Land sei aber noch weiter gegangen als das Reich, indem es die Versicherung auf zwei Gebieten außerordentlich ausgedehnt habe, einmal auf dem der Unfallversicherung, die auf alle Unternehmer erstreckt worden wäre, dann auf dem der Krankenversicherung, die auch auf Dienstboten Anwendung finde. Auch unabhängig von der Reichsgesetzgebung sei das Landesrecht auf dem Gebiete der Versicherung vorgegangen. Seit Anfang dieses Jahrhunderts seien wir im Besitze einer staatlichen Gebäudeversicherung, deren Einrichtung sich bis zur Gegenwart ziemlich unverändert erhalten hätte. Wie als bekannt vorauszusetzen sei, erstrecke sich die Versicherung nur auf $\frac{1}{2}$ des Gebäudewerthes. Die Versicherung des letzten Fünftels sei in das Belieben des Einzelnen gestellt. Man hat nämlich geglaubt, daß die Versicherung des ganzen Gebäudes vielleicht nicht selten Veranlassung zu vorsätzlicher Brandstiftung oder doch zu fahrlässiger Handhabung des Feuers sein könne. Doch heute sei zu erwägen, ob die staatliche Gebäudeversicherung nicht auch auf das letzte Fünftel auszudehnen sei, zumal da ja gerade von den Bezirksbeamten in intensiver Weise die Häuserbesitzer zur privaten Versicherung dieses Fünftels angehalten würden; dagegen hält es Redner für nicht wünschenswerth, die Versicherung staatlicherseits auch auf das Mobilium auszudehnen und somit die Mobilienversicherung zu verstaatlichen.

Seit der Gebäudeversicherung durch den Staat sei mit der Viehversicherung ein Schritt weiter gethan worden; Redner meine nur die Rindviehversicherung durch Ortsanstalten. Diese sei keine Zwangsversicherung, der Staat gebe den Gemeinden, die Ortsanstalten errichtet haben, namhafte Zuschüsse. Im Jahre 1905 würde man an eine Revision des Rindviehversicherungsgesetzes herangehen müssen und da sei auch die Frage aufzuwerfen, ob es sich dann nicht empfehlen würde, die jetzt bestehende Einrichtung zu erweitern und eine Zwangsversicherung für alles Rindvieh aller Gemeinden vorbehaltlich gewisser Ausnahmen zu schaffen. Es scheine Redner, als ob die bis jetzt mit der Rindviehversicherung gemachten Erfahrungen auf die erwähnte Erweiterung hinwiesen. Was nun endlich die Hagelversicherung anlangt, so halte er dafür, daß die Regierung in der durch die Kündigung des Vertrags mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft seitens der letzteren geschaffenen Zwangslage durchaus richtig gehandelt habe. Es sei ja allerdings nicht zu verkennen, daß mit dem neu abgeschlossenen Verträge auch gewisse Nachteile verknüpft seien. Der Staat sei verpflichtet, allen der Gesellschaft eventuell erwachsenden Schaden zu ersetzen, er hätte vertragsgemäß allerdings einen Theil des Gewinnes zu erhalten, allein es sei ungewiß, ob und in welchem Betrage dieser in die Staatskasse flösse. Das durch den Vertrag dem Staate erwachene Risiko sei ein sehr großes. Es sei deshalb die Frage berechtigt, ob man nicht in der Zwischenzeit bis zum Ablauf des Vertrages sich an die Ausarbeitung eines Projektes einer staatlichen Hagelversicherungsanstalt machen solle mit der Maßgabe — wie dies auch in der Zweiten Kammer angeregt worden sei — daß niemand gezwungen werden solle, dieser Anstalt als Versicherungsnehmer beizutreten, daß jedoch Hagelversicherungen im Großherzogthum nur bei der staatlichen Anstalt abgeschlossen werden könnten. Er glaube, die Regierung solle der Prüfung der Frage der Errichtung einer staatlichen Versicherungsanstalt näher treten und die Ausarbeitungen eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes mit allen Ausführungsvorchriften in Angriff nehmen.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Wenn gegen den durch den neuen Vertrag mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft geschaffenen Zustand auf dem Gebiete der Hagelversicherung mißbilligende Stimmen laut geworden sind, so geschah dies sehr mit Unrecht und besonders sind die an der Versicherung betheiligten Landwirthe nicht berechtigt, über den neuen Vertrag wegwerfend sich zu äußern. Der neue Vertrag legt der Versicherungsgesellschaft die Verpflichtung auf, alle Landwirthe aufzunehmen; der Versicherte hat an Nachschußprämie nicht mehr als 10% der Vorprämie zu leisten, was darüber hinausgeht, fällt

dem Hagelversicherungsfond zur Last. Dem Versicherten wird der volle Schaden ersetzt. Dies sind Vortheile, die den Landwirthen ohne den vorliegenden Gesetzentwurf von keiner Versicherungsgesellschaft geboten worden wären. Die Staatskasse habe durch den neuen Vertrag große Risiken auf sich genommen, denn wenn auch der Staatskasse inhaltlich des Vertrags (§ 5) von der Versicherungsgesellschaft gewisse Gegenleistungen zu machen sind, so ist doch nicht abzusehen, welche Anforderungen in schlimmen Jahren an den Staat herantreten.

Was die anderen, von dem Herrn Vorredner erwähnten, Versicherungen anlangt, so gibt der Minister bezüglich der Gebäudeversicherung zu, daß die Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf das jetzt denselben entzogene Fünftel wünschenswerth ist; er glaubt jedoch, daß die Frage der technischen Regelung der staatlichen Feuerversicherung Schwierigkeiten machen wird, insbesondere die Frage der Gefahrklassen und diejenige, ob die Mehrbelastung der Städte fortbauern, und inwieweit auf die Verhältnisse im Schwarzwald Rücksicht genommen werden soll. Die Rindviehversicherung habe den Charakter einer Zwangsversicherung zur Zeit nur dann, wenn die Gemeinden die Errichtung von Ortsanstalten beschlossen hätten. Er halte es für fraglich, ob die Durchführung einer allgemeinen Zwangs-rindviehversicherung die Zustimmung der Stände und vor Allem der Viehbesitzer finden würde. Unser Nachbarstaat Hessen sei, wie er höre, gegenwärtig mit der Einführung einer solchen Zwangsversicherung beschäftigt und er halte es für empfehlenswerth, den Verlauf dieses Projektes in Hessen abzuwarten. Das Reich beschäftige sich zur Zeit mit einem Reichsversicherungsgesetze, das allerdings nach dem vorliegenden Entwurf auf öffentliche Anstalten sich nicht erstrecken soll. Dieser Entwurf enthalte auch die Bestimmung, daß von den Einzelstaaten für öffentliche Versicherungsanstalten ein Monopol eingeräumt werden könne. Ob der Reichstag diese Bestimmung annehmen werde, sei fraglich.

Er wolle noch betonen, daß die Hagelversicherung durch das vorliegende Gesetz einen festen Stand erhalten habe, denn nach § 4 der Vorlage müsse im Falle einer etwaigen Auflösung des Vertrags über die Verwendung des Fonds im Interesse der Hagelversicherung durch ein Gesetz entschieden werden.

Er glaube, daß die Vorlage, so wie sie jetzt nach dem Kommissionsvorschlage lautet, nur zur Annahme empfohlen werden könne.

Hierauf wird die Generaldiskussion geschlossen und in die Spezialberatung und Abstimmung eingetreten:

§ 1 und § 2 werden nach den in der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen, § 3, 4 und 5 unverändert nach der Vorlage angenommen.

Zu § 6 erhält das Wort Graf v. Helmstatt.

Redner verkennt die Bedeutung der Vorlage durchaus nicht und hat nur bezüglich des § 6 derselben Bedenken, da durch diese Bestimmung die Kreise in der ihnen gesetzlich gewährten Freiheit ihrer Entscheidungen beschränkt würden. Auch die Kreisversammlungen hätten ihre Bedenken geltend gemacht, allerdings ohne Erfolg. Die Kreise seien der Meinung, daß ihnen gegenüber ein derartiger Zwang mit ihrer Stellung unvereinbar sei und sie hätten sich — wie dies aus einer namens der Kreise an die Zweite Kammer gerichteten Eingabe des Kreisverbandes Karlsruhe hervorgehe und auch auf dem Delegirtenstage der Kreisversammlungen erklärt worden sei — freiwillig bereit erklärt, die bezüglichen Geschäfte zu übernehmen. Er könne keinen Grund einsehen, warum die Regierung die in § 6 vorgesehenen Zwangsbestimmungen gegen die Kreise erhalten solle. Dies verträge sich nicht mit der in § 25 des Verwaltungsgesetzes normirten Stellung der Kreise. Nach § 45 dieses Gesetzes sei das Ministerium wohl eine Aufsichtsbehörde der Kreise, allein dieselben wären dem Ministerium nicht untergeordnet. In einer Sitzung des Hohen Hauses im Jahre 1888 (33.) habe der Herr Minister auch anerkannt, daß die Kreise ihre Aufgaben nach freiem, selbständigem Ermessen erfüllen sollten. Die Kreise erblickten in der Bestimmung des § 6 eine Zwangsgewaltigung und wenn sie sich auch fügen, so seien sie doch nicht mit dem § 6 einverstanden. Redner möchte auch bezweifeln, ob das Interesse der Regierung durch den § 6 gefördert würde; denn gerade die Selbstständigkeit der Kreise haben unsere derzeitige Verwaltungsorganisation populär gemacht. Sollen die Kreise sich niemals weigern, — für den Fall, daß § 6 nicht Gesetz würde — die Geschäfte, die darin erwähnt seien, zu übernehmen, so geschähe dies doch nur im Falle triftiger Gründe und in einem solchen Falle könne doch lauch die Regierung die Uebernahme der Geschäfte nicht erzwingen wollen. Es sei ja zuzugeben, daß die Geschäfte des § 6 am zweckmäßigsten von den Kreisen erledigt würden, aber daraus ergebe sich doch keine Veranlassung, die Bestimmung des § 6, die mit den Prinzipien unseres Verwaltungsgesetzes in Widerspruch stände, in das Gesetz aufzunehmen.

Er wolle vorerst, bevor er wisse, wie seine Ausführungen im Hause aufgenommen würden, keinen entgeltlichen Antrag stellen, doch glaube er, daß man den § 6 so fassen könnte, daß die Kreise die dort verzeichneten Geschäfte übernehmen könnten. Den Herrn Minister bitte er um eine Be-

stätigung, daß es nicht beabsichtigt sei, die Kreise in ihrer Selbständigkeit zu beschränken und den Kreisauschüssen wolle er die Mahnung zurufen, ein andermal ihre Interessen nachdrücklicher zu wahren, als dies diesmal der Fall gewesen sei.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Richtig sei, daß die Kreise ihre Angelegenheiten selbständig besorgen könnten; allein damit sei doch der Gesetzgebung kein Riegel vorgeschoben, falls das öffentliche Interesse gebiete, etwas anderes zu bestimmen. Die Kreise seien doch keine autonome Gebilde, mit denen etwa Staatsverträge abzuschließen seien. Auf dem Gebiete der Sandarmenpflege habe man den Kreisen Verpflichtungen auferlegt, im Straßengesetz sei bestimmt, daß die sog. Kreisstraßen von den Kreisen unterhalten werden müßten und es sei ihm kein Grund ersichtlich, warum man nicht auch auf dem Gebiete der Hagelversicherung den Kreisen Verpflichtungen auferlegen sollte. Den Interessen der Kreise sei, wie der Entwurf nun laute, in weitgehendem Maße Rechnung getragen worden, man habe auf die Beiträge der Kreise zu dem Fond verzichtet, allerdings nur unter dem Vorbehalte, wie er in § 6 des Entwurfes enthalten sei. Es sei zu bedauern, falls an dieser Bestimmung jetzt gerüttelt würde. Diese Bestimmung sei der Gesellschaft gegenüber notwendig, da man ihr zugesagt habe dafür zu sorgen, daß die Kreise die Geschäfte des § 6 übernehmen. Er bitte, keinen Antrag zu stellen.

Graf v. Helldorf gibt zu, daß die gesetzgeberischen Faktoren das Recht hätten, die Befugnisse der Kreise zu beschränken; allein er glaube, daß jetzt kein zwingender Grund zu einer derartigen Beschränkung vorläge; denn er habe das Vertrauen, daß die Kreise ihre Aufgabe freiwillig gut besorgen würden. Die Regierung sei, wie aus § 1 und 2 des Entwurfes ersieht, sehr zuvorkommend verfahren. Er sehe davon ab, einen Antrag zu stellen, er begnüge sich mit der Erklärung des Herrn Ministers, daß die Selbständigkeit der Kreise gewahrt bleiben solle.

Frhr. v. Göler: Er bitte keinen Antrag zu stellen und den Kommissionsantrag anzunehmen. Er könne die Bedenken der Kreise nicht verstehen. Es sei ja nicht etwa die Regierung oder das Ministerium des Innern, das sie beschränken wolle, sondern die Gesetzgebung. Die Kreise ständen doch auch unter dem Gesetz. Wollte Graf v. Helldorf einen Antrag stellen, so könne er nur den Strich des § 6 beantragen, denn eine Bestimmung dahin, daß die Kreise die Geschäfte des § 6 übernehmen „könnten“, sei überflüssig.

Er bitte nochmals um Annahme des Kommissionsantrags, auch bezüglich § 6.

Hierauf werden § 6 und § 7 und in namentlicher Abstimmung sodann der ganze Entwurf nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Sodann erstattete Geh. Hofrath Dr. Nümelin namens der Petitionskommission Bericht über die Petition des Landesauschusses des Verbandes badiischer Gewerbevereine, die Besteuerung der Waarenhäuser betreffend, und führte aus: Die von den Petenten aufgeworfene Frage der Besteuerung der Waarenhäuser sei von dem größten Interesse. Zur Bedeutung der Frage trage bei einmal die Verbreitung der Waarenhäuser, die heftige Anfeindung, welche dieselben in der letzten Zeit erlitten hätten und dann noch der Umstand, daß die Frage in Literatur, in der Presse und in Versammlungen des Deisteren besprochen worden wäre. In anderen Staaten sei auf dem Gebiete der Besteuerung der Waarenhäuser bereits gesetzgeberisch vorgegangen worden. Bei der Behandlung der Frage könne man sich auf zwei verschiedene Standpunkte stellen: einmal auf einen rein politischen und dann auf einen rein sachlichen. Der erstere Standpunkt sei angepaßt für einen Abgeordneten, der auf seine Wähler Rücksicht nehmen müßte, unter welchen die Kleinfachleute einen großen Raum einnehmen; wenn man aber, wie die Mitglieder des hohen Hauses, unabhängig sei von der Partei des Reich und Mißgunst, dann könne man sich nur auf den zweiten, den sachlichen Standpunkt stellen und habe dann die Gelegenheit, die Frage ernstlich zu prüfen, genau zu erwägen und alles zu berücksichtigen.

Das vorliegende Problem stehe im engen Zusammenhang mit der Frage, mit der das hohe Haus sich schon vor acht Tagen beschäftigt habe anlässlich der Petition der Kleinmüller. Es handle sich auch hier um den Kampf zwischen Groß- und Kleinbetrieb.

Doch das vorliegende Problem der Besteuerung der Waarenhäuser sei interessanter und praktisch bedeutender als die Petition der Müller, einmal weil die Zahl der Beteiligten eine größere und dann die Frage auch sonst verwickelter sei. Redner halte sich der Zustimmung des hohen Hauses versichert, daß die Kommission nur die Sonderbesteuerung der Waarenhäuser in's Auge gefaßt habe und der Ansicht gewesen sei, die Frage der Besteuerung der Waarenhäuser innerhalb des Rahmens der allgemeinen Steuererlasse später bei der Beratung der neuen steuerrechtlichen Vorlagen in den Kreis der Erörterungen zu ziehen sei. Zu einem bestimmten Resultate sei die Kommission nicht gelangt, da die Frage in tatsächlicher Beziehung nicht genügend geklärt sei. Es fehlten vor allem statistische Grundlagen, und die Kommission sei nicht mehr in der Lage gewesen, dieselben zu beschaffen, und die Erkundigungen, welche die Mitglieder der Kommission eingezogen hätten, hätten nur ein geringes und beschränktes Ergebnis gezeitigt. Die Kommission habe geglaubt, es der Regierung anheimstellen zu sollen, welche Erhebungen noch anzustellen seien, und welches Material noch zu beschaffen wäre. Er wolle namens der Kommission nur einige allgemeine Gesichtspunkte aufstellen. Wenn

man ein Urteil über das Verhältniß der Waarenhäuser und der Detailgeschäfte abgeben solle, so müsse der Standpunkt der Konsumenten in den Vordergrund gestellt werden. Die Konsumenten machten den Handel aus, ihretwegen sei der Handel da und die ganze Blüthe verdanke der Handel nur den Konsumenten. In der letzten Kammeritzung habe der Herr Finanzminister ausgeführt, daß es nicht Aufgabe steuerrechtlicher Maßnahmen sein könne, derart in die Entwicklung der Betriebsformen einzugreifen, daß minderwertige Betriebsformen erhalten würden. In der Theorie und Literatur sei man darüber einig, daß den Kleinbetrieben große Fehler anhafteten, und hierher gehöre vor allem, daß oft auf ganz kleinem Gebiete Verkaufsläden mit ganz den gleichen Gegenständen nebeneinander sich befänden. Die theoretische Ueberlegenheit der Waarenhäuser über das Detailgeschäft sei zweifellos; dagegen sei die praktische Ueberlegenheit derselben zweifelhaft. Es würden gegen die Waarenhäuser viele Vorwürfe geäußert; es werde behauptet, daß die Vorteile derselben nicht den Konsumenten zu gut komme, sondern als Gewinn in die Tasche des Unternehmers fließen. Ferner seien die Waarenhäuser und der Betrieb derselben eine erhebliche Fehlerquelle und der Betrieb sei wegen der Unredlichkeit und der Unfähigkeit des Personals nicht besonders vorteilhaft. Der Hauptvorwurf, der den Waarenhäusern gemacht werde, sei der, daß sie mittelst unlauteren Wettbewerbs das Publikum an sich zögen, allerdings mit Mitteln, die dem Straßengesetz nicht unterlägen. In der Kommission sei man sich darüber nicht einig gewesen, ob diesen Mitteln eine Bedeutung zukomme, theilweise habe man diese Mittel hoch angeschlagen, theilweise sei man der Ansicht gewesen, daß es nicht denkbar sei, es könne das Floriren der Waarenhäuser allein auf derartige Manipulationen zurückzuführen sein. Allein komme diesen Manipulationen wirklich eine erhebliche Bedeutung zu, dann halte es die Kommission für angemessen, ihretwegen nicht etwa gegen die Waarenhäuser vorzugehen, sondern die Manipulationen selbst unter Strafe zu stellen. Ein weiterer Vorwurf, den man den Waarenhäusern mache, sei der, daß man ihnen nachsage, sie veräußerten schlechte Waaren und drückten so die Fabrikation auf eine niedere Stufe herab. Da müsse man nun aber einen Unterschied machen zwischen geringen Waaren, die zu angemessenen Preisen verkauft würden, und solchen Waaren, die im Verhältniß zu ihrem Preise geringwertig seien.

Was die Waaren ersterer Art anlangt, so sei dagegen nichts einzuwenden, da es viele Käufer gäbe, die geringfügige Qualitäten zu billigen Preisen kaufen wollten. Dafür aber, daß geringwertige Waaren zu nicht entsprechenden Preisen abgesetzt würden, fehlen die nöthigen Beweise und hätten man keine bestimmten Erhebungen. Alle diese Beschwerden gingen nur von der Fiktion aus, daß dieselben Mißstände bei dem Detailgeschäft nicht vorkommen und es werde stets dem unrelativen Waarenhaus der solide Geschäftsmann entgegengekehrt. Sollen diese Beschwerden die Grundlage für eine legislatorische Aggression gegen die Waarenhäuser sein, so müsse zunächst festgestellt, daß die Uebelstände im Detailgeschäft nicht oder nur in erheblich geringerem Umfange vorkämen. Wenn man nun auch davon ausgehe, daß die Waarenhäuser eine große Gefahr für die Existenz des Detailgeschäftes bilden und dem letzteren Hilfe nöthig sei, so drängten sich drei weitere Fragen zur Beantwortung auf, von denen die erste dahin gehe, ob die Gefährdung des Detailgeschäftes durch die Waarenhäuser wirklich eine so große sei, daß die Absorption des Kleinhandels zu befürchten wäre. Diese Gefahr halte er für nicht so groß; denn es gäbe eine Reihe Waaren, die im Waarenhaus nicht gehalten werden könnten, wie z. B. Modestücken, überhaupt alle besseren Waaren und auch Lebensmittel. Die zweite Frage sei die, ob denn das Detailgeschäft sich nicht selbst helfen könne und da wolle er ausführen, daß die Konkurrenz der Detailgeschäfte mit dem Waarenhaus durchaus nicht aussichtslos sei. Es sei zunächst zu beachten, daß die Detailgeschäfte, die dem Waarenhaus gegenüber den Charakter von Spezialisten hätten, dem Kunden bei der Auswahl der Waare bedeutend mehr dienen könnten als das Waarenhaus. Allerdings mache sich bei den kleinen Kaufleuten leider oft eine große Bequemlichkeit breit, die sie von vornherein zu erfolgreicher Konkurrenz unfähig mache. Eine Hauptunterstützung für die Kleinfachleute in dem Konkurrenzkampf wäre die Koalition, ihr Zusammenschluß zu Genossenschaften insbesondere zu Einkaufsgenossenschaften. Was nun die dritte der von ihm erwähnten Fragen anlangt, so sei dies die Frage, ob das von den Petenten zur Abhilfe vorgeschlagene Mittel auch von Erfolg begleitet sein würden und ob es vielleicht nicht gar mit erheblichen Schäden verknüpft wäre.

Schon vor acht Tagen sei die Rede davon gewesen, den Großbetrieb in der Mollerei steuerlich mehr zu belasten. Diese Mehrbelastung wolle man auch heute wieder und hieraus ergebe sich die Gefahr einer Verallgemeinerung dieses Prinzips der Sonderbesteuerung, eine Gefahr, die um so näher liegend sei, je umfangreicher das Anwendungsgebiet wäre. Ginge man aber nicht davon aus, daß mit der Größe des Betriebs auch die Steuerbelastung sich zu vergrößern habe, führe man Branchensteuern ein, dann würden sich die Betriebe dieser Maßregel anpassen und sie wirkungslos machen. Auch sei die Möglichkeit gegeben, wie der Herr Finanzminister vor acht Tagen erklärt habe, daß die Betriebe die Steuer die sie bezahlen müßten, auf anderem Wege wieder hereinzubringen versuchten.

Das Wichtigste sei aber der Umstand, daß die Großbuzare nicht die einzigen Konkurrenten der Detailgeschäfte wären. Die großen Absatzgeschäfte, die Möglichkeit des

Bezugs von Fabrikaten aus Fabrikniederlagen machten dem Kleinkaufmann nicht minder Konkurrenz. So glaube er, daß der Staat, falls er durch Steuermaßnahmen repressiv einschreiten würde, die erhoffte Wirkung nicht erzielen könnte. So sei die Kommission zu dem Resultat gekommen, daß die Petition der Regierung zur Kenntniznahme zu überweisen sei, indem sie derselben gleicher Zeit anheimgebe und überlasse, die zu Grundlage eines etwaigen Vorgehens nöthigen Erhebungen von sich aus zu veranstalten. Das eine positive Ergebnis habe der Kommissionsbericht, nämlich er erkläre, daß das vorliegende Material zu gesetzgeberischem Vorgehen nicht ausreichte. Auch glaube er, man solle das Vorgehen anderer Staaten und dessen Erfolge abwarten, bevor man in eigenen Lande etwas unternehme. Die Kommission stelle deshalb den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Regierung zur Kenntniznahme überweisen.

Finanzminister Dr. Buchenberger hebt im Anschluß an den instruktiven Kommissionsbericht des Herrn Vorredners die Schwierigkeit einer befriedigenden Lösung im Sinne der Petenten hervor und erklärt, daß der Großh. Regierung jedenfalls eine solche Lösung unangänglich erscheine, welche darauf abzielt, Unternehmungen, welche unter dem Schutz des geltenden Gewerberechts in's Leben getreten sind, in der Form von Einkommens- oder Vermögenskonfiskation zur Aufgabe ihres Geschäftsbetriebs zu nöthigen, um andere Unternehmungen ähnlicher Art durch Beseitigung einer ihnen lästigen Konkurrenz wirtschaftlich rentabler zu gestalten. Würde die Steuererhebung sich, auch auf einem noch so eng umschriebenen Gebiet auf diesen Boden willkürlichen Zugriffs begeben, nicht den Zweck der Herbeiführung gerechter Besteuerung, sondern den Zweck der Beseitigung lästiger Konkurrenz anstreben, so wäre bald kein Ende mehr abzusehen und jeder Tag könnte eine neue Bewegung zeitigen, die darauf abzielte, das Anwendungsgebiet der Repressivsteuer auf andere Zweige des wirtschaftlichen Lebens zu übertragen. Jede Art von „Erdrösselungs-“ oder „Strangulierungssteuer“ müsse daher die Großh. Regierung wie gegenüber den Großmüllern, so auch gegenüber den Bazaren und Waarenhäusern grundsätzlich ablehnen, wie sie auch von der Königl. Preussischen Regierung in ihrem Entwurf einer Waarenhaussteuer strikte abgelehnt worden ist.

Redner bezweifelt, ob ein zwingendes wirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung solcher großen Verkaufsmagazine, in denen Alles und Jedes gehandelt wird, vom Standpunkt der Konsumenten aus als vorliegend anzusehen ist. Andererseits kann er aber auch in das über sie gefällte unbedingte Verdammungsurtheil nicht einstimmen und gibt zu, daß ihnen, im Vergleich mit den Detailverkaufsgeschäften mittleren und kleineren Umfanges, manche spezifische Vorzüge anhaften, unter denen das System der unbedingten Baarzahlung in Verbindung mit der Herbeiführung raschesten Umsatzes bei mäßigen Aufschlägen auf die Einkaufspreise die bemerkenswerthe sein dürften. Soweit aber Auswüchse und Ausartungen im Geschäftsbetrieb der Waarenhäuser zu beobachten sind und der Kampf sich gegen jene richtet, sei er jedenfalls nicht mit den Mitteln der Steuererhebung, sondern mit jenen der Gewerbeerhebung auszufechten und zu Ende zu führen.

Lehnt man eine Besteuerungsweise ab, die den Erfolg hätte, die Inhaber von Waarenhäusern zur Aufgabe ihres Geschäftsbetriebs zu nöthigen und die Entfaltung neuer Großbetriebe dieser Art zu verhindern, so sei damit die Frage, ob den Klagen der Detailisten über die verhängnisvolle Konkurrenz der Waarenhäuser mit den Mitteln der Steuererhebung gründlich abzuhelfen sei, eigentlich schon entschieden. Aber selbst, wenn eine drakonische Steuererhebung zu Gunsten der kleineren Detailisten einsetze wollte, so würde doch selbst in diesem Fall der Eintritt des von den Petenten erwarteten Erfolgs äußerst zweifelhaft bleiben. Denn wie sehr richtig betont wurde, beruhe die prekäre Lage einer großen Anzahl Detailisten keineswegs allein oder auch nur vorwiegend auf dem Vorhandensein von Waarenhäusern, sondern auch auf der Konkurrenz, welche die großen Versandtgeschäfte dem ansässigen Platzgeschäft bereiten, ferner auf der Möglichkeit des Bezugs von Bedarfsgegenständen von auswärts unter Benützung des billigen Postpakettarifs, endlich und nicht zum wenigsten auf der scharfen Konkurrenz, welche sich für jeden Detailisten aus der tatsächlichen Ueberlegenheit dieses Geschäftsbetriebs in den meisten größeren Städten ergibt. Die Leichtigkeit, ein Ladengeschäft zu errichten, auch mit kleinen Mitteln, verführt eben zahlreiche Leute zum Eintritt in diesen Lebensberuf, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für den erfolgreichen Betrieb nur in verschwindendem Maß gegeben sind. Gerade bei uns in Baden, mehr als sonst, hat eine geradezu enorme Zunahme der Kleinverkaufsgeschäfte in der Zeit von 1882 bis 1895 stattgefunden. Während die Bevölkerung in dieser Zeit in unserem Land nur um 9,9 Prozent anwuchs, haben sich die Detailgeschäfte im Bereich der Kolonialwaarenbranche um 35,8 in der Manufakturwaarenbranche um 80,3 Proz., der Kurz- und Galanteriewaarenbranche gar um 199,4 Proz. vermehrt. Wenn mit diesem ungesunden Zubrang zu der Berufsart der Detailisten auch in der Folge zu rechnen ist, so wird ein Aufblühen der Waarenmagazine an der Notlage eines Theils der Detailisten wesentlich nicht zu ändern vermögen; denn wenn an Stelle eines Waaren

magazins sofort 10, 20 oder mehr neue Detaillisten sich aufthun, so wird der Kundenkreis der bis dahin ansehnlichen Detailisten schwerlich eine Zunahme erfahren. In letztem Ende liegt also nicht sowohl die Frage so, ob man das Entstehen und den Fortbestand der Großbetriebe im Gebiet des Kleinhandels erschweren oder unmöglich machen soll, sondern so, ob man gewillt ist, im Interesse der Sicherung eines ausreichenden Kundenkreises der bestehenden Kleinverkaufsgeschäfte das Entstehen neuer Geschäfte — gleichviel, ob kleiner oder größer — zu beschränken, eventuell zu verbieten, beispielsweise wie bei Wirtschaften von dem Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses abhängig zu machen. Man ersehe daraus, wohin im letzten Ende die Bewegung zielt.

Auch der preussische Gesetzentwurf über die Besteuerung der Waarenhäuser verfolgt seiner Tendenz nach keineswegs das aus den Kreisen der Kleindetailisten angeführte Ziel der Unterdrückung jener Geschäftsbetriebe, sondern nur das einer stärkeren Heranziehung derselben zur Steuer entsprechend ihrer nach allgemeinen Wahrnehmungen zu unterstellenden größeren steuerlichen Leistungsfähigkeit. Von diesem Grundgedanken aus würde man auch bei uns an die Ordnung der Sache heranzutreten haben.

Es scheint in der That, führt der Minister weiter aus, einer eingehenden Prüfung bedürftig zu sein, ob in unserem jetzigen Steuersystem die Art der steuerlichen Heranziehung der in Rede stehenden Großbetriebe, einen Theils zur Einkommensteuer, anderen Theils zur Gewerbesteuer im Verhältnis zu den Betrieben kleineren und mittleren Umfangs, dem beiderseitigen Maß an steuerlicher Leistungsfähigkeit vollkommen gerecht wird. Das von einzelnen, nicht von allen Waarenhäusern satirte Einkommen ist jahrweise so auffallend niedrig gewesen, daß man der Vermuthung sich nicht ganz entschlagen kann, als ob bei der Vertheilung des gesammten Geschäftsgewinnes einerseits auf die Hauptgeschäfte, andererseits auf die Zweiggeschäfte manchmal mit einer gewissen Willkür verfahren werde; thatsächlich haben einzelne der in Betracht kommenden Waarenhäuser jahrweise nur eine sehr mäßige Einkommensteuer entrichtet, die sich über die Steuerentrichtung von Detailgeschäften mäßigen Umfangs nicht nennenswerth erhoben hat. Was aber die Gewerbesteuer anlangt, so hat die Feststellung des Betriebskapitals gerade bei sehr großen Verkaufsgeschäften ihre besonderen Schwierigkeiten; und die Thatfache, daß in den Waarenhäusern das Kapital sehr viel häufiger umgekehrt zu werden pflegt, als in den Geschäften kleineren Umfangs, dieser gewinnbringende Umstand kommt bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer deshalb nicht entsprechend zur Geltung, weil der Veranlagung eben lediglich das Betriebskapital nach seinem mittleren Umfang in einfachem Jahresbetrag zu Grunde liegt. Nun bedingt es aber doch für die Rentabilität eines Verkaufsgeschäfts einen erheblichen Unterschied, ob der Umsatz ein langsame oder ein rascher ist. Die Gründe, welche die Groß-Regierung bestimmt haben, in den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes eine progressive Veranlagung der gewerblichen Betriebskapitalien vorzuschlagen, treffen daher nach Ansicht des Redners in ganz besonders verstärktem Maß gegenüber den Großbetrieben im Kleinverkaufsgeschäfte zu. Dieser Art von Geschäften gegenüber also die Progression, scharfer vielleicht noch als gegenüber den Großbetrieben gewerblicher Art, in Anwendung zu bringen, dürfte daher wohl den Gegenstand der prüfenden Erwägung bilden können.

Schon vor zwei Jahren habe Redner in der Zweiten Kammer die Erklärung abgegeben, daß die badische Regierung, ehe sie zu der Frage der Sonderbesteuerung der Bazare u. s. w. endgiltige Stellung nimmt, sie das Vorgehen der preussischen Gesetzgebung abwarten wolle. Der preussische Entwurf sei, wie bemerkt, mittlerweile der Volksvertretung übergeben worden und harre seiner Verabschiedung. Wir werden also gut daran thun, das Ergebnis der parlamentarischen Verhandlungen in Preußen abzuwarten und sodann zu prüfen, inwieweit der gesetzestheoretische Aufbau der preussischen Vorlage für uns verwertbar ist. Ob wir aber zweckmäßig handeln würden, falls wir eine Sonderbesteuerung der Waarenhäuser in's Auge fassen sollten, wie in Preußen zu dem System einer Umsatzsteuer zu greifen, sei ihm zweifelhaft. Redner verweist auf die Erklärungen, welche er betreffs einer etwaigen Sonderbesteuerung der Großmühlbetriebe abgegeben hat und vertritt die Meinung, daß eine Sonderbesteuerung der Waarenhäuser richtiger im Rahmen der allgemeinen Veranlagungsnormen unserer künftigen Vermögenssteuer-Gesetzgebung, d. h. im Weg einer progressiven Veranlagung der gewerblichen Betriebskapitalien in die Wege zu leiten wäre und nicht im System einer Umsatzsteuer, welches unserer badischen Gesetzgebung bisher fremd war und auch in dem neuen Vermögenssteuerhystem keine Aufnahme gefunden hat.

Wenn im Sinne dieser Ausführungen die Frage der Waarenhäuser nicht unter dem Gesichtspunkt des repressiven staatlichen Eingreifens in den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf der verschiedenen Formen des Detailgeschäfts, also nicht im Sinne der Unterdrückung der wirtschaftlich leistungsfähigeren Formen mittelst steuerlicher Maßregeln behandelt, sondern wenn diese Frage als eine reine Besteuerungsfrage unter dem Gesichtspunkt der gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Lasten gewürdigt und weiter behandelt werde, dann werde wohl auch eine Lösung

möglich sein, welche zwar den kundgegebenen Wünschen der kleinen und mittleren Detailisten nicht völlig entspricht, aber doch diesen Wünschen, soweit sie heute schon als berechtigt anzuerkennen sind, einigermaßen gerecht wird. Ob bei einer Beschränkung des gesetzgeberischen Vorgehens auf das von dem Redner bezeichnete Ziel Erhebungen, wie sie der Kommissionsbericht angeregt hat, unbedingt nötig sind, darüber kann man vielleicht zweifelhaft sein; auch abgesehen von der Frage, ob wir auf Grund einer zu veranstaltenden Enquête einen gründlicheren Einblick in diese Dinge gewinnen würden, als wir ihn jetzt schon auf Grund der anderwärts gesammelten Beobachtungen haben. Jedenfalls möchte Redner sich in Bezug auf die Vornahme einer solchen Enquête heute noch nicht binden, sondern die Prüfung des Gegenstandes auch nach dieser Seite hin weiteren Erwägungen im Schooße der Groß-Regierung und insbesondere im Benehmen mit dem Ministerium des Innern vorbehalten. Mit diesem Vorbehalt könne er sich aber mit dem Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition zur Kenntniznahme völlig einverstanden erklären.

Geh. Rath Dr. Schneider: Insofern die Petition als Schutzmittel gegen die für den gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand gefahrvolle Ausbreitung der Waarenbazare die Sonderbesteuerung dieser Betriebe in Form einer progressiven Umsatzsteuer für geboten erachte, werde entscheidend sein, was der Herr Finanzminister vor einer Woche anlässlich der Verhandlung über einen andern ähnlichen Gegenstand und damit übereinstimmend heute ausgeführt habe. Redner wolle sich daher hierüber nicht weiter verbreiten, sondern nur mit einigen Worten eine andere Seite der Sache berühren.

Es könne nämlich die Frage aufgeworfen werden, ob nicht Grund vorliege, gegen das Geschäftsgefahren jener Waarenhäuser auf dem Wege einer Ausdehnung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorzugehen, eine Frage, welche auch im Kommissionsberichte und im mündlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters angedeutet, aber auch anderwärts schon besprochen worden sei.

Einer der Grundgedanken unseres neuen bürgerlichen Rechtes sei die Verwirklichung ausgleichender sozialer Gerechtigkeit. Das Gesetz fasse auf dem Gebiete der Vermögensrechte den Berechtigten nicht bloß als Individuum, sondern zugleich als Glied der Gesamtheit auf. Deshalb dürfe die rechtliche Möglichkeit des Erwerbes nicht in einer Weise ausgenutzt werden, welche gegen das Wohl der Gesamtheit verstoße. Es gebe kein individualistisches, d. h. kein unter allen Umständen dem Berechtigten allein dienendes Eigenthum und es sei die Verkehrsfreiheit überall da beschränkt, wo sie zum Mißbrauch werde. Solche Gedanken bilden zugleich das moralische Element im Rechte, wie es in einer Reihe von Einzelbestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, aber auch in Spezialgesetzen, zwar verschiedentlich nach dem Gegenstande, aber doch als einheitlicher Gedanke deutlich hervortritt: so im Verbote von Rechtsgeschäften gegen die guten Sitten (B. G. B. § 138), im Verbote der Ausübung eines Rechtes nur allein zum Schaden Anderer (§ 226), in den Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 ff.), in der möglichen Verpflichtung zum Schadenersatz auch ohne subjektives Verschulden (§ 829) und zur Preisgebung des Eigenthums in Nothstandsfällen (§ 904) und dergl. mehr. Unter den Spezialgesetzen sei es das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, welches hier unmittelbar in Betracht komme. Durch dieses Gesetz soll die Unwahrheit in bestimmt beschaffenen Rundgebungen über eigene und fremde Geschäftsverhältnisse, ferner der bestimmt beschaffene unbefugte Gebrauch eines Namens, einer Firma u. dergl. und der Treubruch durch Verrath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen seitens Angestellter getroffen werden. Keine dieser Bestimmungen passe auf den vorliegenden Fall, und doch verleihe es das natürliche Rechtsgefühl, wenn in den Waarenbazaren Mittel, wie sie beispielsweise im Kommissionsberichte angeführt seien (kleine Geschenke an die Käufer, Photographien derselben, Anbieten von Erfrischungen, Ertheilung von Tanjunterricht) angewendet werden, um das Publikum von den kleinen Geschäften abzuziehen. Es könne selbstverständlich nichts dagegen eingewendet werden, wenn etwa die Inhaber großer Waarenhäuser von ihrer stärkeren Kapitalkraft auch zur Organisirung ausgedehnter, besonders wirklamer Reklame, oder zur eleganten Ausstattung ihrer Geschäftsräume, um Käufer anzuziehen, Gebrauch machen, oder gegenüber dem Publikum im geschäftlichen Verkehre selbst zu weitgehenden Vergünstigungen, zu möglichst großer Koulanz sich herbeilassen; ja, man werde auch nicht schlechthin den Verkauf von Waaren um den Einkaufspreis, vielleicht nicht einmal den Verkauf unter dem Einkaufspreis unbedingt und unter allen Umständen beanstanden können. Aber in keinem Falle gehe es an, nur um das Publikum anzuloden, Mittel von der Art obiger Beispiele zu gebrauchen, welche, obwohl sie an sich auch nichts Verbötenes enthalten, doch insofern unrettbar seien, als sie mit dem Geschäftsbetriebe selbst in keinem sachlichen Zusammenhange stehen. Gerade solche Manipulationen scheinen Redner ganz besonders die Bezeichnung „unlauterer Wettbewerbs“ zu verdienen, während das, was vom Gesetze in seiner gegenwärtigen Fassung getroffen werde, mehr, nämlich ein schon an sich abgesehen von einem besonders gesetzlichen Verbote rechtswidriger Wettbewerbs sei. Gegen Ausschreitungen dieser Art könnte daher auch schon ohne das Spezialgesetz wenigstens in gewissem Umfange vorgegangen werden und sei dies auch in der That bereits vor der Eröffnung des Reichsgesetzes unter An-

wendung allgemeiner civilrechtlicher Grundsätze geschehen. Eine Erweiterung des Reichsgesetzes in der Weise, daß darunter auch jene Manipulationen begriffen wären, könne daher immerhin als ein statthafte, dem Geiste der Gesetzgebung entsprechendes und nicht ausichtsloses Schutzmittel betrachtet werden.

Indessen scheine die Sache auch nach dieser Richtung noch einer bessern Aufklärung fähig und bedürftig zu sein und gelange daher Redner auch bei Betrachtung der Frage von dem bezeichneten Standpunkte zum Einverständnis mit dem Kommissionsantrage, die Petition der Groß-Regierung zur Kenntniznahme zu überweisen. Entschließe sich die Groß-Regierung, überhaupt der Sache näher zu treten, so wolle sie alsdann auch diese Seite der Frage in den Kreis ihrer Erwägungen und allenfallsigen Erhebungen ziehen, um je nach Befund maßgebenden Ortes auf eine entsprechende Ausdehnung des betreffenden Gesetzes hinzuwirken.

Geh. Hofrath Dr. Kämelin spricht sodann in seinem Schlußworte die Befriedigung darüber aus, daß der Bericht und der Antrag der Kommission so übereinstimmende Billigung im Hohen Hause erfahren habe. Mit dem Herrn Geh. Rath Dr. Schneider kann er sich darin einverstanden erklären, daß ein gesetzgeberisches Vorgehen gegen die unlauteren Manipulationen der Großbazare große Schwierigkeiten mit sich bringe, da es nicht leicht sei, gerade hier das Erlaubte von dem Unerlaubten zu trennen. Auch mit den Ausführungen des Herrn Finanzministers kann sich Redner einverstanden erklären und präzisirt den Kommissionsantrag nochmals dahin, daß dieser nur bezwecke, die Frage der Regierung zur Prüfung zu empfehlen.

Es wurde hierauf zur Abstimmung geschritten und der Antrag der Kommission mit allen Stimmen angenommen.

Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen erstattete sodann Herr v. Göler Bericht über die Errichtung einer Haltestation der Kraichgau-Eisenbahn am Orte Gölshausen.

Redner führt aus: Die Gemeinde Gölshausen bitte in der vorliegenden Petition um Errichtung einer Personen- und Güterstation und wenn dies nicht zu erreichen sei, wenigstens um die Errichtung einer Haltestelle. Das Bedürfnis sei ein sehr dringendes; der Bahnverkehr von Gölshausen sei größer, als auf anderen Stationen dieser Bahn, insbesondere sei der Milchhandel nach Karlsruhe, Mannheim und anderen Orten sehr beträchtlich und der Transport der Milch und auch anderer landwirtschaftlicher Produkte vom Orte auf den Bahnhof Bretten für den Landwirth kostspielig und zeitraubend. Auf frühere Eingaben sei ein abschlägiger Bescheid erfolgt, weil die Steigungsverhältnisse der Bahn beim Orte Gölshausen die Errichtung einer Station oder Haltestelle nicht als rathsam erscheinen ließen. Dieser Grund könne aber heute kaum mehr stichhaltig sein, weil an anderen Orten bei größeren Steigungen Haltestellen errichtet worden seien; so habe auf der Linie Karlsruhe-Pforzheim Bilsingen eine Haltestelle erhalten bei einer Steigerung von 1:79 und Obbrigheim bei 1:70, während die Steigung bei Gölshausen nur 1:83 betrage. Da die Bedeutung der Kraichgaubahn wesentlich in der Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse liege, so erscheine es der Kommission angemessen, den Wünschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Es seien allerdings keine fiskalischen Gründe, die die Regierung von der Erfüllung dieser Wünsche abhalten, sondern nur Rücksichten auf die Sicherheit des Dienstes. Von der Anlegung einer Station müsse aus sicherheitlichen Gründen abgesehen werden. Was aber die Haltestelle anlangt, so lägen die Verhältnisse hierfür etwas günstiger. Nach Ansicht des Herrn Regierungsvertreters in der Zweiten Kammer könne die Ueberwindung der in der vorhandenen Steigung gelegenen Schwierigkeiten durch Verwendung schwerer Lokomotiven erreicht werden. Die Kommission halte es für angebracht, wenn solche Lokomotiven verwendet würden, wenigstens so weit, daß das Anhalten zweier Züge nach jeder Richtung erreicht werden könne.

- Sie stelle den Antrag:
1. über die Bitte der Gemeinde Gölshausen wegen Errichtung einer Personen- und Güterstation zur Tagesordnung übergehen, dagegen
 2. die Bitte dieser Gemeinde wegen Errichtung einer Haltestelle der Groß-Regierung empfehlend überweisen und
 3. darüber in abgekürzter Form berathen.

Geh. Rath Zittel: Die Regierung sei mit der Kommission darin einig, daß es wünschenswerth wäre, in Gölshausen eine Haltestelle zu errichten. So sehr dieser Wunsch der Petenten auf einem zweifellos vorhandenen Bedürfnis beruhe, so könne er doch zu seinem Bedauern zur Zeit kaum Aussicht auf Erfüllung desselben eröffnen. Der von den Petenten mit zwei anderen Stationen gezogene Vergleich erscheine nicht zutreffend. Die Petenten beriefen sich auf Obbrigheim. Diese Haltestelle besitze aber eine Horizontale, die in die frühere Steigung von 1:82 eingelegt worden sei. Bei Bilsingen betrage die Steigung allerdings 1:79; das Anhalten der Züge sei hier aber nur dadurch möglich geworden, daß man schwere Güterzugsmaschinen verwende. Man habe auch mit Personenzugsmaschinen eingehende Proben gemacht, allein diese seien ungünstig ausgefallen. Man könnte nun sagen, man solle auch in Gölshausen Güterzugsmaschinen verwenden; doch dies sei nicht angängig. Denn einmal handle es sich nicht um Arbeiterzüge und dann müßte auf der ganzen Strecke die Fahrgeschwindigkeit vermindert

werden. Mit den jetzigen Personenzugmaschinen könne das Anhalten in Gölshausen nicht ermöglicht werden. Man müsse warten, bis einmal stärker konstruierte Personenzugmaschinen zur Verfügung stehen.

Frhr. v. Göler: In der Petition seien folgende zwei Gesichtspunkte geltend gemacht; es sei einmal die Aufgabe der Eisenbahnen, unsere ländlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, und dann seien die Sicherheitsbedenken der Regierung nicht in vollem Maße zutreffend. Was den ersten Punkt anlangt, so wolle er bemerken, daß er glaube, daß wenn es sich um Förderung einer industriellen Anlage durch die Errichtung einer Haltestelle in Gölshausen handeln würde, vielleicht mehr Geneigtheit zur Ueberwindung der Schwierigkeiten bestehen würde, als jetzt, wo ein kleines Dorf die Petenten stelle. Bezüglich des letzten Punktes kann er nur wünschen, daß recht bald solche Personenzugmaschinen in Verwendung kommen möchten, die das Anhalten in Gölshausen möglich machen werden.

Hierauf wurde der Kommissionsantrag mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Sodann erstattete Kommerzienrath Krafft namens derselben Kommission Bericht über die Petition eines Comité's in Lörrach, Gewähr von Mittel zu einer entsprechenden Bahnhofsanlage in Lörrach betr.

Die von 831 Bewohnern Lörrachs ausgehende Petition bittet das Hohe Haus die Regierung zu ersuchen, die Mittel zur Herstellung einer angemessenen Bahnhofsanlage für Lörrach noch in das diesjährige Budget einzustellen und im Falle ein neues Eisenbahnneben erfolgen sollte, in diesem auch den Betrag für die so unumgänglich nöthigen Lörracher Bahnbauten vorzusehen zu wollen. Trotz mehrmaliger Eingaben, Petitionen und Vorstellungen hätten die Petenten nichts erreicht, trotzdem die Verhältnisse im Personen- und Güterverkehr sehr mißliche seien. Die Kommission sei der Ansicht, daß thatsächlich auf dem Bahn-

hofs in Lörrach Verhältnisse beständen, die auf die Dauer unbaltbar seien. Es bezöge sich dies weniger auf den Güterbahnhof, als vielmehr auf den Personenbahnhof und insbesondere auf das Aufnahmegebäude. Das letztere könne den Bedürfnissen nicht mehr genügen. Eine baldige Verbesserung der Bahnhofsanlage sei dringend geboten, doch glaube die Kommission, daß eine glückliche Lösung der Frage nicht sehr leicht sei, es wäre denn, daß man sich auf den Umbau oder Neubau des Aufnahmegebäudes beschränkte. Doch sei zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen würde, die Regelung der Angelegenheit hinaus zu schieben, bis auf der Wiesenthalbahn ein zweites Gleis gelegt werde. Auch dürfte es angebracht sein, alle notwendigen Neubauten, Neuanlagen und sonstige Verbesserungen gemeinsam unter Zugrundelegung eines durchgearbeiteten Projekts in Angriff zu nehmen; einen Zeitpunkt für die Vornahme der Arbeiten wolle die Kommission der Regierung nicht stellen. Sie stelle den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle unter Berücksichtigung der in dem Berichte vorgelegten Gesichtspunkte die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Der Antrag wurde debattelos einstimmig angenommen.

Namens derselben Kommission berichtete Frhr. v. Berckheim über die Petition der Gemeinden Brombach und Gailingen i. W., das Anhalten sämtlicher Personenzüge an der Haltestelle Brombach betreffend. Die Petition wurde mit dem Verkehrsbedürfnis der Gemeinde Brombach begründet. Die Regierung sei zur Zeit jedoch nicht in der Lage, dem Wunsche der Petenten nachzugeben, da es durch ein Anhalten sämtlicher Kurzüge in Brombach schwerer fallen würde, die Anschlüsse in Basel, Lörrach und Schopfheim zu erreichen. Mit der Anlage eines zweiten Gleises auf der Wiesenthalbahn werde die Errichtung einer Kurstation in Brombach sicher in's Auge gefaßt werden. Die Kommission müsse die Begründung der Petition als

richtig anerkennen, allein andererseits theile sie auch die von der Regierung geäußerten Bedenken. Sie stelle deshalb den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß an der Haltestelle in Brombach eine Kurstation errichtet werden möge, sobald auf der Strecke Basel-Schopfheim ein zweites Gleis gelegt sein wird; ferner die Großh. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht jetzt schon angebracht wäre, zwei Kurzüge, etwa den ersten abwärts und den letzten aufwärts fahrenden Kurzug, in Brombach anhalten zu lassen, in der Annahme, daß dadurch keine Anschlüsse veräumt werden.

Geh. Rath Jittel: Er könne dem Hohen Hause die angenehme Mittheilung machen, daß die Regierung nach erneuter Prüfung dem zweiten Theile des Antrags der Kommission Rechnung getragen habe und daß zwei Kurzüge, einer Morgens und einer Abends, in Brombach halten würden. Vorausichtlich werde schon im Sommerfahrplan diese Aenderung erfolgen.

Der Antrag der Kommission wurde hierauf einstimmig angenommen.

Nach kurzen Bemerkungen der Herren Frhrn. v. Berckheim, Graf v. Helldorf, Geh. Hofrath Dr. Rümelin und Frhrn. v. Göler, die alle, theils aus privatem Grunde, theils — wie Frhr. v. Göler mit Rücksicht auf eine gründliche und abschließende Verathung des Budgets des Ministeriums des Innern die nächste Sitzung erst nach Ostern wünschen, — werden der 20. und 21. April als die nächsten Sitzungstage zur Verathung des Berichts über das Budget des Ministeriums des Innern festgesetzt. Der erste Vicepräsident schließt die Sitzung kurz nach halb 1 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtskreise.

Konkurse.
3.852. Nr. 7536. Baden.
Konkursverfahren über das Vermögen der Jgnaz Hedl, Friederika geb. Burger in Baden betr.

An Stelle des verstorbenen Konkursverwalters Herrn Waisenraths Lambrrecht in Baden wird Herr Rechtsanwalt Dr. Herrmann in Baden zum Konkursverwalter ernannt. Gemäß § 80 der Konkursordnung wird zur Wahl eines endgültigen Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung berufen auf

Mittwoch, 18. April, 10 Uhr.
Baden, den 26. März 1900.
Großherzogl. Amtsgericht II.
Der Gerichtsschreiber:
Zeit.

3.851. Nr. 7535. Baden.
Konkursverfahren über das Vermögen des Jgnaz Franz Hedl in Baden betr.

An Stelle des verstorbenen Konkursverwalters Herrn Waisenraths Lambrrecht in Baden wird Herr Rechtsanwalt Dr. Herrmann in Baden zum Konkursverwalter ernannt. Gemäß § 80 der Konkursordnung wird zur Wahl eines endgültigen Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung berufen auf

Mittwoch, 18. April, 10 Uhr.
Baden, den 26. März 1900.
Großherzogl. Amtsgericht II.
Der Gerichtsschreiber:
Zeit.

3.850. Nr. 30008. Pforzheim.
Ueber das Vermögen des Kaufmanns Otto Trottnier, alleiniger Inhaber der Firma P. Trottnier, Maschinen- und Werkzeugfabrik Pforzheim in Pforzheim wird heute am 31. März 1900, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Otto Eugentabler hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. Juni 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Bestellung eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch, den 25. April 1900, Vormittags 11 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 27. Juni 1900, Vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Juni 1900 Anzeige zu machen.

Pforzheim, den 31. März 1900.
Großh. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber: Matt.

3.853. Nr. 123361. Mannheim.
Ueber das Vermögen des Wirths und Bauunternehmers Balthasar Jakob in Zweibrücken ist heute Nachmittags

3 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Kaufmann Georg Seitz in Ladenburg. Konkursforderungen sind bis zum 2. Mai 1900 bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle diejenigen, welche an die Masse als Konkursgläubiger Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zum genannten Termine entweder schriftlich einzureichen oder der Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben unter Beifügung der urkundlichen Beweismittel oder einer Abschrift derselben.

Zugleich ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch, den 25. April 1900, Vormittags 10 Uhr,
sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 30. Mai 1900, Vormittags 10 Uhr,
vor dem Großh. Amtsgerichte Abth. 9, Zimmer Nr. 28, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. Mai 1900 Anzeige zu machen.

Mannheim, den 31. März 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Mohr.

3.841. Nr. 3660. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Marx & Brandt hier ist Termin zur Abnahme der vor dem Konkursverwalter zu legenden Schlussrechnung anderweit auf

Mittwoch den 11. April
Vormittags 11 Uhr,
des Gr. Amtsgerichts XI. bestimmt.

Mannheim, den 25. März 1900.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Stalf.

Konkurs.
3.849. Bretten. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Heglers Karl Jakob Morlock von Stein wurde heute nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bretten, den 30. März 1900.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Schwab.

Vermögensabsonderung.
3.866. Nr. 4713. Karlsruhe. Die Ehefrau des Wirths Friedrich Blau, Wilhelmine Emilie, geborene Kemm in Graben, vertreten durch Rechtsanwalt C. Wender, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Gr. Landgericht dahier — Civilkammer IV — ist bestimmt auf:

Montag den 7. Mai 1900, Vormittags 9 Uhr.
Dieß wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 31. März 1900.
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts:
Dr. Riefer.

Strafrechtspflege.

Ladung.
3.766.3. Nr. 3256. Konstanz.
Der am 16. April 1865 zu Nieder-Offalter in Schönen geboren, zuletzt in Konstanz wohnhaft gewesene Schieferdecker und Landwehmann Ernst Albert Müller wird beschuldigt, als beurlaubter Wehrmann ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derfelbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf

Mittwoch, den 16. Mai 1900, Vormittags 8 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königl. Bezirkskommando zu Lörrach ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Konstanz, den 28. Februar 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
A. Burger.

Ladung.
3.791.3. Nr. 5190. Offenburg.
1. Der am 26. März 1870 zu Calw (Wittbg.) geborene, zuletzt in Offenburg wohnhafte evangelische Steinbauer Wilhelm Karl Christian Lutz,
2. der am 22. Oktober 1870 zu Püttlingen (Lothringen) geborene, zuletzt in Offenburg wohnhafte katholische Schneider Johann Jenzl werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf

Mittwoch, den 9. Mai 1900, Vormittags 8 Uhr,
vor das Großh. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königl. Bezirkskommando zu Offenburg ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Offenburg, den 20. März 1900.
C. Keller,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Ladung.
3.865.1. Nr. 4659. Dreifach. In der Straffache gegen den Kaufmann und Lotteriefollektor Louis Anton Michajelen von Bjolberup wegen Lotterievergehens wird derselbe auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst unter Hinweis auf die Strafverfügungen Gr. Bezirksamts Dreifach vom 16. und 20. Oktober 1899 und des Gr. Bezirksamts Mühlheim vom 21. Oktober 1899 zur Hauptverhandlung auf

Mittwoch den 23. Mai 1900, Vormittags 8 1/2 Uhr,
auf welchen Tag der Termin vom 11. d. Mts verlegt wurde, vor das Gr. Schöffengericht zu Dreifach geladen.

Im Falle unentschuldigtem Ausbleibens wird dennoch zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Dreifach, den 28. März 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
C. Bed.

Ladung.
3.807.3. Nr. 4318. Mosbach.
1. Der am 7. November 1877 in Rauenberg, Amt Wertheim, geborene, zuletzt daselbst wohnhafte Schuhmacher Josef Anton Blos,
2. der am 1. November 1877 in

Wertheim geborene, zuletzt in Gamburg wohnhafte Hans Alfred Alletag,
werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erdientem militärrückführendem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 des R. St. G. B's.
Dieselben werden auf

Donnerstag, den 17. Mai 1900, Vormittags 9 Uhr,
vor die Strafkammer des Großherzogl. Landgerichts Mosbach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Herrn Civilvorstehenden der Strafkommission zu Wertheim über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Mosbach, den 28. März 1900.
Großh. Staatsanwaltschaft:
v. Red.

Ladung.
3.868.1. Nr. 18180. Karlsruhe.
Gegen:

1. Böhle, Karl Robert, geb. 16. Oktober 1876 zu Hoerdon, heimathsberechtigt in Unterwissembach, letzter Aufenthalt unbekannt,
2. Weinbrecht, Emil Hermann, geb. 26. Mai 1875 zu Pforzheim, zuletzt wohnhaft zu Karlsruhe,
3. Sauter, Louis Heinrich, geb. 14. September 1878 zu Pforzheim, zuletzt wohnhaft zu Durlach,

ist das Hauptverfahren vor Gr. Strafkammer I in Karlsruhe eröffnet, weil sie als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erdientem militärrückführendem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten haben.

Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 des R. St. G. B's.

Dieselben werden auf

Donnerstag den 7. Juni 1900, Vormittags 9 Uhr,
vor die I. Strafkammer — des Großh. Landgerichts — zu Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von den Großh. Bezirksamtern bzw. Civilvorstehenden zu Bruchsal und Pforzheim über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Karlsruhe, den 30. März 1900.
Großh. Staatsanwaltschaft:
Duffner.

Bekanntmachung.
3.845. Durch kriegsrechtliches, am 27. März 1900 vom kommandirenden General XIV. Armeekorps bestätigtes Urtheil vom 23. März er. ist der am 16. März 1878 zu Eggenheim, Kreis Colmar, geborene Grenadier der 11. Kompagnie 2. Badiischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm I. Nr. 110. Joseph Schappeler im Ungehorsamsverfahren für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 160 M. verurtheilt worden.

Karlsruhe, den 31. März 1900.
Königliches Gericht der 28. Division.

Bekanntmachung.

3.846. Karlsruhe. Durch kriegsrechtliches, am 27. März 1900 durch den kommandirenden General XIV. Armeekorps bestätigtes Urtheil vom 23. März 1900 ist der am 12. Dezember 1875 zu Heibelberg geborene Einjährig-Freiwillige-Grenadier der 7. Kompagnie 2. Badiischen Grenadier-Regiments Kaiser Wilhelm I. Nr. 110. Hermann Bahm im Ungehorsamsverfahren für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 3000 M. verurtheilt worden.

Karlsruhe, den 31. März 1900.
Königliches Gericht der 28. Division.

Verwaltungssachen.

3.874. Freiburg.

Bekanntmachung.
Die Offenlegung des Lagerbuches der Gemarkung Freiburg im Breisgau betr.

Nachdem das Lagerbuchkonzept der Gemarkung Freiburg aufgestellt ist, wird dasselbe mit Höherer Ermächtigung gemäß Art. 12 der Allerhöchst landesherlichen Verordnung vom 11. September 1883, vom 5. April l. J. an auf die Dauer von 4 Wochen zu jebermanns Einsicht im Rathhause „Zimmer Nr. 16“ zu Freiburg aufgelegt.

Etwasige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheiten sind innerhals obenbenannter Frist dem unterzeichneten Lagerbuchbeamten mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Freiburg, den 31. März 1900.
Der Großh. Bezirksgeometer:
F. Tröschler.

3.810. Schopfheim.

Bekanntmachung.

Zur Aufstellung des Lagerbuches der Gemarkung Holz, Gemeinde Fröhdin, im Amtsbezirk Schönbau, wird Tagfahrt auf

Montag, den 9. April, von Vormittags 10 Uhr an, in das Rathhaus zu Fröhdin anberaumt.

Die Grundeigentümer dieser Gemarkung werden hiebei in Kenntniß gesetzt und gemäß Art. 7 der landesherlichen Verordnung vom 11. September 1883 aufgefordert, in obiger Tagfahrt die zu Gunsten ihrer Liegenschaften etwa bestehenden Grunddienstbarkeiten, unter Anführung der Rechtsurkunden, dem Unterzeichneten zum Eintrag in das Lagerbuch anzumelden.

Schopfheim, den 29. März 1900.
Fischer,
Bezirks-Geometer.

3.844.1. Nr. 919. Karlsruhe.

Arbeitsvergebung.

Der Neubau der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe soll mit elektrischer Beleuchtung versehen und die bezügliche Arbeit vergeben werden. Die Pläne und Arbeitsbeschreibungen können täglich zu den üblichen Bureauzeiten auf dem Bauverein (im Neubau, Erdgesch.) bei Herrn Baupraktikant O. Linde eingesehen und die Angebotsformulare dort in Empfang genommen werden.

Rechnung bis spätestens 20. April, Vormittags 11 Uhr, bei dem Sekretariat der Großh. Bauinspektion einzureichen.

Karlsruhe, den 3. April 1900.
Großh. Bauinspektion:
Dr. Josef Furrer.
Martin.